

Nr.: DA - 4.4 / 250 - 2020

vom: 11. August 2020

Dienstanweisung

Empfehlung zur Feststellung der Tauchtauglichkeit

in Zusammenhang mit COVID-19

Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Sachgebiet 4.4 Wasserdienst	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Covid-19 Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark für die Tauchtauglichkeit:

In Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrarzt MR Dr. Josef RAMPLER, MSc sowie mit in- und ausländischen Experten im deutschen Sprachraum wird für Taucher des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark **nachstehende Empfehlung zur Tauchtauglichkeit** bereitgestellt:

- Feuerwehrtaucher, die keinen Infekt und subjektiv keine Symptome in den letzten Monaten hatten, **behalten** die Tauglichkeit lt. RL 4.6-108/2008 – für sie **gilt immer die Eigenverantwortung**.
- Feuerwehrtaucher, die seit Jänner d. J. bzw. seit der letzten durchgeführten Tauchtauglichkeitsuntersuchung (gilt ab Jänner 2020), Grippe- oder Corona-ähnliche Symptome hatten, müssen einen Antikörpertest inkl. genauer Anamnese durchführen. Diese Taucher sowie Feuerwehrtaucher mit durchgemachter Covid-19 Infektion (**positiver Virustest**) werden einem Lungenfacharzt zur Beurteilung vorgestellt.
 - ✓ **Antikörpertest negativ:** Feststellung der Tauchtauglichkeit (inkludiert AKL-Test, der zusätzlich mit Pulsoxymeter durchgeführt werden sollte sowie einen Lungenfunktionstest). Ein Abfall der Sauerstoffsättigung unter Belastung und jede andere Auffälligkeit ist natürlich entsprechend (lungen-)fachärztlich abzuklären.
 - ✓ **Antikörpertest positiv:** Beurteilung durch einen Lungenfacharzt, von dort aus bei Bedarf weitere Abklärung. Wenn alles in Ordnung ist, kann die Tauchtauglichkeitsuntersuchung (inkl. AKL) durchgeführt und bei entsprechenden Befunden die Tauglichkeit wieder ausgestellt werden.

Die daraus entstehenden Kosten sind von den Tauchern selbst bzw. von der zuständigen Ortsfeuerwehr zu tragen. **Eine Indienstellung obliegt generell der Eigenverantwortung jedes Tauchers.**

Im Übrigen gelten alle allgemein getroffenen Regelungen und Dienstanweisungen im Feuerwehrdienst auch für den Tauchdienst.

Lebring, am 11. August 2020

Für den Landesfeuerwehrverband
Der Landesfeuerwehrkommandant

Unterschrift auf dem Original im Akt

LBD Reinhard LEICHTFRIED